

Beratungsvertrag

Vertrag zur Dienstleistung

zwischen

bbvs GmbH

Beratungsgesellschaft für betriebliche Versorgungssysteme GmbH
Gneisstraße 10, 17036 Neubrandenburg

- nachfolgend „bbvs GmbH“ genannt -

und

.....
.....
.....

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

§ 1 Vertragsleistung

- (1) Auf der Grundlage dieses Vertrages erbringt die bbvs GmbH die in der Anlage 1 dieser Vereinbarung näher bezeichneten Leistungen für den Auftraggeber. Die bbvs GmbH erbringt die Leistungen durch eigenes Personal und stellt sie im Einvernehmen mit dem Auftraggeber diesem laufend in geeigneter Form zur Verfügung.
- (2) Darüber hinaus ist die bbvs GmbH im Einzelfall und auf gesonderte Anfrage des Auftraggebers bereit, spezielle Beratungs- oder Unterstützungsleistungen, die nach Art und/oder Umfang über die in der Anlage 1 genannten Vertragsleistungen hinausgehen, gegen gesondertes Entgelt zu erbringen. Die Übernahme steht unter dem Vorbehalt ausreichender personeller und zeitlicher Kapazitäten und bedarf einer gesonderten Vereinbarung, die den Inhalt der Leistung und deren Vergütung regelt.
- (3) Die bbvs GmbH kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungspflicht Dritter bedienen. Diese stehen ausschließlich im Vertragsverhältnis mit der bbvs GmbH. Im Verhältnis zum Auftraggeber agieren diese Dritten als Erfüllungsgehilfen der bbvs GmbH. Die bbvs GmbH verpflichtet sich, einem etwa eingesetzten Dritten eine § 3 dieses Beratervertrages entsprechende Verschwiegenheitspflicht aufzuerlegen.
- (4) Änderungen der Sach- und Rechtslage, die sich während der Vertragsausführungen ergeben, wird die bbvs GmbH im Rahmen ihrer Leistung berücksichtigen. Die bbvs

GmbH ist jedoch nicht verpflichtet, auf solche Änderungen der Sach- und Rechtslage und der daraus entstehenden Folgen hinzuweisen, die die erst nach vollständiger Leistungserfüllung eintreten.

§ 2 Mitwirkungspflicht

- (1) Der Auftraggeber wird die bbvs GmbH unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen schaffen. Der Auftraggeber wird insbesondere die für die Auftragsdurchführung notwendigen oder von der bbvs GmbH erbetenen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stellen, der bbvs GmbH einen Ansprechpartner für alle im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung auftretenden Fragen und zu treffenden Entscheidungen benennen sowie über alle Vorgänge und Umstände schriftlich informieren, welche für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
- (2) Sofern Mitarbeiter der bbvs GmbH vor Ort beim Auftraggeber tätig werden, schafft der Auftraggeber dafür rechtzeitig die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags notwendigen Voraussetzungen.
- (3) Der Auftraggeber wird Informationen und Daten, die seine Betriebssphäre betreffen und die erkennbar von der bbvs GmbH im Rahmen der Auftragsdurchführung oder

der Ergebnisse verarbeitet oder zugrunde gelegt worden sind, unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen.

- (4) Der Auftraggeber wird die bbvs GmbH umgehend auf Unrichtigkeiten oder Lücken in Textform hinweisen, damit insbesondere keine zusätzlichen Kosten durch eventuelle Doppelarbeit entstehen. Die bbvs GmbH nimmt eine Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der ihr überlassenen Informationen und Daten nur vor, wenn dies Bestandteil der vereinbarten Leistungen ist.
- (5) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so ist kann die bbvs GmbH den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Eine Kündigung bleibt außer Betracht, wenn die geforderte Mitwirkung für die Vertragsleistung unerheblich ist. Das ist nur der Fall, wenn die geschuldete Leistung auch ohne die Mitwirkungshandlung vollständig erbracht werden kann. Vor der Kündigung hat die bbvs GmbH dem Auftragnehmer schriftlich und erfolglos eine angemessene Frist zur Mitwirkung zu setzen. Im Übrigen gilt für die außerordentliche Kündigung § 7 Abs. 4 Satz 2 dieses Vertrages.

§ 3 Verschwiegenheit

- (1) Die bbvs GmbH verpflichtet sich, über alle ihr bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie als vertraulich bezeichnete oder aufgrund sonstiger Umstände erkennbar als vertraulich zu behandelnde Informationen des Auftraggebers oder der mit dem Auftraggeber gem. § 15ff. AktG verbundenen Unternehmen auch über das Ende dieses Beratervertrages hinaus strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese nicht für Zwecke, die nicht dem Interesse des Auftraggebers dienen, zu nutzen. Der Auftraggeber wird die bbvs GmbH von der Geheimhaltungspflicht entbinden, soweit sie gesetzlich zur Offenlegung der Informationen verpflichtet ist.
- (2) Die bbvs GmbH wird die ihr übergebenen Geschäftunterlagen sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und mit dem Ende des Vertrages zurückgeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen. Sie wird auf Verlangen schriftlich bestätigen, dass sie nicht mehr im Besitz von Unterlagen jeglicher Art ist, die im Eigentum des Auftraggebers stehen oder ihr vom Auftraggeber im Zusammenhang mit diesem Vertrag überlassen wurden.
- (3) Die bbvs GmbH hält die Vorgaben der DSGVO und des BDSG ein und stellt durch den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit ihren Mitarbeitern sicher, dass auch die Mitarbeiter der bbvs GmbH die Bestimmungen der DSGVO und des BDSG beachten.

- (4) Die bbvs GmbH bewahrt die ihr im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags von Kunden überlassenen Unterlagen, die von ihr selbst angefertigten Ausarbeitungen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf. Die der bbvs GmbH vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen werden auf Anforderung zurückgegeben.

§ 5 Vergütung

- (1) Für die erbrachten Leistungen erhält die bbvs GmbH eine Vergütung zuzüglich ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Für die Berechnung der Vergütung gilt entweder der in Anlage 1 vereinbarte Stundensatz oder Festpreis.
- (2) Die bbvs GmbH rechnet die Vergütung für die von ihr erbrachten Leistungen nach der Erbringung der jeweiligen Leistung gegenüber dem Auftraggeber ab. Die bbvs GmbH kann von Auftraggeber angemessene Vorschüsse auf die Vergütung, entsprechend der von ihr bereits erbrachten Leistungen verlangen.
- (3) Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (4) Zusätzlich zum vereinbarten Beratungshonorar werden berechnet:
 - a) Reisekosten (Fahrtkosten, Übernachtung etc. im folgenden Rahmen:
 - Eisenbahn: 2. Klasse plus Zuschläge
 - Flugzeug: Economy-Class oder entsprechender Tarif
 - Taxi, Nahverkehrsmittel
 - Kfz-Benutzung gemäß der jeweils geltenden Regelung der bbvs GmbH, z. Z. € 0,30/km
 - Hotelunterkunft, ggf. unter Nutzung von Kundentarifen
 - b) Sonstige Nebenkosten wie Porto, Kopierkosten, Telefonkosten u. s. w. sind bis zu einem Betrag von 20,00 EUR mit dem vereinbarten Honorar abgegolten. Darüber hinausgehende Nebenkosten werden dem Auftraggeber mittels Einzelnachweis in Rechnung gestellt. Alle Honorare und Kosten verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.
- (5) Die bbvs GmbH wird das vereinbarte Honorar bzw. den Honorarrahmen grundsätzlich einhalten. Besondere Umstände, z.B. Erweiterung des Auftragsumfangs, Verkürzung der Fristen für die Auftragsdurchführung, verspätete Informationslieferung seitens des Auftraggebers oder Dritter sowie Faktoren, die außerhalb der Kalkulationsmöglichkeit der bbvs GmbH liegen, können zu einer höheren Honorarforderung führen. Die bbvs GmbH wird den Auftraggeber nach Kenntnisnahme dieser Umstände hierüber unverzüglich informieren.

- (6) Im Fall der vorzeitigen Beendigung des Verfahrens durch den Auftraggeber oder bei fehlender Mitwirkung entsprechend § 2 ist der Auftragnehmer berechtigt, Ersatz des bei ihm entstandenen Aufwandes zu verlangen. Hierzu ist der Aufwand nach Stunden nachzuweisen.
- (7) Die Vergütung bzw. ein Vorschuss auf Vergütung für die Tätigkeit der bbvs GmbH wird spätestens vier Woche nach Rechnungsstellung zur bargeldlosen Zahlung fällig und ist ohne Abzüge zahlbar.

§ 6 Haftung

- (1) Die bbvs GmbH verpflichtet sich, ihre Leistungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt zu erbringen. Soweit die bbvs GmbH bei der Erbringung ihrer Leistungen Dritte einsetzt, ist sie zur sorgfältigen Auswahl der Personen verpflichtet und haftet dafür, dass auch die Dritten ihre Leistungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt erbringen.
- (2) Die bbvs GmbH haftet nicht dafür, dass der Auftraggeber aufgrund der Vertragsleistungen der bbvs GmbH einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg erreicht.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dass an die bbvs GmbH gelieferte Datenmaterial vorab nach dem neuesten Stand der Technik auf Computerviren zu überprüfen. Die bbvs GmbH wird in der gleichen Weise mit von den ihr ausgelieferten Datenträgern verfahren.
- (4) Die Haftung der bbvs GmbH für zurechenbare Pflichtverletzungen ist auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. In den sonstigen Fällen ist die Haftung der bbvs GmbH beschränkt auf den Umfang des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens, höchstens jedoch auf den Betrag, welchen der Auftraggeber aufgrund der von der bbvs GmbH abgeschlossenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung im Falle der berechtigten Inanspruchnahme seitens des Versicherers erhält. Ist der Versicherer berechtigt, Schadensersatzleistungen an den Auftraggeber zu verweigern, so ist die Haftung von der bbvs GmbH in den sonstigen Fällen beschränkt auf den 10-fachen Auftragswert, maximal jedoch € 10.000,00. Bei mehr als einem Anspruchsberechtigten gilt die oben genannte Begrenzung für sämtliche Ansprüche aller Anspruchsberechtigten insgesamt.
- (5) Als Schadensfall gelten auch verschiedene Handlungen der bbvs GmbH, soweit zwischen ihnen ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.
- (6) Mehrmaliges, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen der bbvs GmbH gilt als ein Schadensfall, wenn ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Faktoren, die außerhalb der Kalkulationsmöglichkeit der bbvs GmbH liegen, können zu einer höheren Honorarforderung führen. Die bbvs GmbH wird den Auftraggeber nach Kenntnisnahme dieser Umstände hierüber unverzüglich informieren.
- (7) Für die Verjährung etwaiger Schadensersatzansprüche gegen die bbvs GmbH gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (8) Für mündliche Erklärungen und mündliche Auskünfte haftet die bbvs GmbH nur, wenn diese in Textform bestätigt werden.
- (9) Im Haftungsfall muss sich der Auftraggeber sein Mitverschulden und die Verletzung seiner Schadenminderungspflicht entgegenhalten lassen.
- (10) Die bbvs GmbH verfügt über eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 250.000 €. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Nachweis über die Deckung zu verlangen.
- (11) Die Haftung der bbvs GmbH für zurechenbare Pflichtverletzungen ist auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkungen geltend nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 7 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum / ist unbefristet.
- (2) Der Vertrag endet durch Erbringung der Leistungen oder durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit.
- (3) Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von zum Schluss eines gekündigt werden.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung ist schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme dieser Gründe zu erklären.
- (5) Wird der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung gekündigt, so erhält die bbvs GmbH einen dem Umfang ihrer bis zur Beendigung des Auftrags geleisteten Tätigkeit entsprechenden Anteil der Vergütung. Wird der Auftrag jedoch aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, außerordentlich von der bbvs GmbH gekündigt, so hat die bbvs GmbH Anspruch auf die gesamte Vergütung. Im zuletzt genannten Fall dokumentiert die bbvs GmbH das bis dahin erreichte Arbeitsergebnis.

§ 8 Benennung eines Ansprechpartners beim Auftraggeber

Das Unternehmen benennt der bbvs GmbH als Ansprechpartner für alle im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen auftretenden Fragen und zu treffenden Entscheidungen folgende Personen:

.....
Vorname, Name

.....
Telefon/Telefax

.....
E-Mail

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung der Schriftformklausel selbst.
- (2) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Neubrandenburg.
- (3) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

X

.....
Ort, Datum

X

.....
Unterschrift Auftraggeber

X

.....
Ort, Datum

X

.....
Unterschrift bbvs GmbH

Auftragserteilung

Anlage 1 zum Beratungsvertrag vom:

Wir, die vertretungsberechtigten Geschäftsführer der Firma:

.....
.....
.....

erteilen dem Unternehmen:

bbvs GmbH

folgenden Auftrag:

.....
.....
.....

Der Auftrag umfasst folgende Tätigkeiten:

-
-
-
-
-
-
-

Für die Beratung gilt ein Stundensatz von € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer als vereinbart, vorerst begrenzt auf einen Betrag von maximal.....€ zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Die Stunden sind durch die bbvs GmbH nachzuweisen und im Block von mindestens 5 Stunden abzurechnen. Sollte sich im Rahmen der Beratung ergeben, dass der Beratungsaufwand über Stunden hinausgeht, ist eine neue Honorarvereinbarung zu treffen.

X

.....
Datum, Unterschrift

X

.....
Firmenstempel

Vertrag zur Auftragsverarbeitung

zwischen

bbvs GmbH
Gneisstraße 10, 17036 Neubrandenburg

- Auftragnehmer

und

.....
.....
.....

- Auftraggeber

Präambel

Der Auftraggeber möchte den Auftragnehmer mit den in § 3 genannten Leistungen beauftragen. Teil der Vertragsdurchführung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Insbesondere Art. 28 DS-GVO stellt bestimmte Anforderungen an eine solche Auftragsverarbeitung. Zur Wahrung dieser Anforderungen schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung, deren Erfüllung nicht gesondert vergütet wird, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verantwortlicher ist gem. Art. 4 Abs. 7 DS-GVO die Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen Verantwortlichen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.
- (2) Auftragsverarbeiter ist gem. Art. 4 Abs. 8 DS-GVO eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.
- (3) Personenbezogene Daten sind gem. Art. 4 Abs. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine iden-

tifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

- (4) Besonders schutzbedürftige personenbezogene Daten sind personenbezogenen Daten gem. Art. 9 DS-GVO, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit von Betroffenen hervorgehen, personenbezogene Daten gem. Art. 10 DS-GVO über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen sowie genetische Daten gem. Art. 4 Abs. 13 DS-GVO, biometrischen Daten gem. Art. 4 Abs. 14 DS-GVO, Gesundheitsdaten gem. Art. 4 Abs. 15 DS-GVO sowie Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

- (5) Verarbeitung ist gem. Art. 4 Abs. 2 DS-GVO jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.
- (6) Aufsichtsbehörde ist gem. Art. 4 Abs. 21 DS-GVO eine von einem Mitgliedstaat gem. Art. 51 DS-GVO eingerichtete unabhängige staatliche Stelle.

§ 2 Angabe der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde

- (1) Zuständige Aufsichtsbehörde für den Auftraggeber ist der/die.....
.....
.....
.....
- (2) Zuständige Aufsichtsbehörde für den Auftragnehmer ist Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Heinz Müller, Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin
- (3) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer und gegebenenfalls deren Vertreter arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

§ 3 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber Leistungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung auf der Grundlage des Dienstleistungsvertrages vom Dabei erhält der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten und verarbeitet diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers. Umfang und Zweck der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer ergeben sich aus dem Hauptvertrag (und der dazugehörigen Leistungsbeschreibung). Dem Auftraggeber obliegt die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung.

- (2) Zur Konkretisierung der beiderseitigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten schließen die Parteien die vorliegende Vereinbarung. Die Regelungen der vorliegenden Vereinbarung gehen im Zweifel den Regelungen des Hauptvertrages vor.
- (3) Die Bestimmungen dieses Vertrages finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei der der Auftragnehmer und seine Beschäftigten oder durch den Auftragnehmer Beauftragte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die vom Auftraggeber erhoben wurden.
- (4) Die Laufzeit dieses Vertrags richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben.

§ 4 Weisungsrecht

- (1) Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Hauptvertrages und gemäß den Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. Wird der Auftragnehmer durch das Recht der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt er dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit.
- (2) Die Weisungen des Auftraggebers werden anfänglich durch diesen Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in Textform durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Der Auftraggeber ist jederzeit zur Erteilung entsprechender Weisungen berechtigt. Dies umfasst Weisungen in Hinblick auf die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten. Die weisungsberechtigten Personen ergeben sich aus Anlage 5. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der benannten Personen ist dem Vertragspartner unverzüglich der Nachfolger bzw. Vertreter in Textform zu benennen.
- (3) Alle erteilten Weisungen sind sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Weisungen, die über die hauptvertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.

(4) Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Der Auftragnehmer darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

§ 5 Art der verarbeiteten Daten, Kreis der Betroffenen

- (1) Im Rahmen der Durchführung des Hauptvertrags erhält der Auftragnehmer Zugriff auf die in Anlage 1 näher spezifizierten personenbezogenen Daten. Diese Daten umfassen die in Anlage 1 aufgeführten und als solche gekennzeichneten besonderen Kategorien personenbezogener Daten.
- (2) Der Kreis der von der Datenverarbeitung Betroffenen ist in Anlage 2 dargestellt.

§ 6 Schutzmaßnahmen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.
- (2) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers gem. Art. 32 DS-GVO, insbesondere mindestens die in Anlage 3 aufgeführten Maßnahmen.

Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei er sicherstellt, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

(3) Den bei der Datenverarbeitung durch den Auftrag-

nehmer beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Der Auftragnehmer wird alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betraut werden (im folgenden Mitarbeiter genannt), entsprechend verpflichten (Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO) und mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen. Diese Verpflichtungen müssen so gefasst sein, dass sie auch nach Beendigung dieses Vertrages oder des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Mitarbeiter und dem Auftragnehmer bestehen bleiben. Dem Auftraggeber sind die Verpflichtungen auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 7 Informationspflichten des Auftragnehmers

- (1) Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Auftragnehmers, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer, bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Schriftform oder Textform informieren. Dasselbe gilt für Prüfungen des Auftragnehmers durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Die Meldung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten enthält zumindest folgende Informationen:
 - a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - b) eine Beschreibung der von dem Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- (2) Der Auftragnehmer trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen, informiert hierüber den Auftraggeber und ersucht um weitere Weisungen.

- (3) Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit dessen Daten von einer Verletzung nach Absatz 1 betroffen sind.
 - (4) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlichem“ im Sinne der DS-GVO liegen.
 - (5) Über wesentliche Änderungen der Sicherheitsmaßnahmen nach § 6 Abs. 2 hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.
 - (6) Ein Wechsel in der Person des betrieblichen Datenschutzbeauftragten/Ansprechpartners für den Datenschutz ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
 - (7) Der Auftragnehmer führt ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das alle Angaben gem. Art. 30 Abs. 2 DS-GVO enthält. Das Verzeichnis ist dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
 - (8) An der Erstellung des Verfahrensverzeichnisses durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer im angemessenen Umfang mitzuwirken. Er hat dem Auftraggeber die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen mündliche oder schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers erforderlich sind.
 - (3) Der Auftraggeber dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es dem Auftragnehmer mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die der Auftraggeber insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.
 - (4) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für die Auftragsverarbeitung sowie über zugriffsberechtigte Personen zur Verfügung.
 - (5) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Verpflichtung der Mitarbeiter nach § 6 Abs. 4 auf Verlangen nach.

§ 8 Kontrollrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig alle 2 Jahre von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers. Hierfür kann er z. B. Auskünfte des Auftragnehmers einholen, sich vorhandene Testate von Sachverständigen, Zertifizierungen oder internen Prüfungen vorlegen lassen oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers

§ 10 Anfragen und Rechte Betroffener

- (1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten nach Art. 12–22 sowie 32 und 36 DS-GVO.
- (2) Macht ein Betroffener Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend, so reagiert dieser nicht selbstständig,

sondern verweist den Betroffenen unverzüglich an den Auftraggeber und wartet dessen Weisungen ab.

§ 11 Haftung

- (1) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach den Datenschutzgesetzen unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung oder Nutzung im Rahmen der Auftragsverarbeitung erleidet, ist im Innenverhältnis zum Auftragnehmer alleine der Auftraggeber gegenüber dem Betroffenen verantwortlich.
- (2) Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich ist.

§ 12 Außerordentliches Kündigungsrecht

Der Auftraggeber kann den Hauptvertrag fristlos ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachkommt, Bestimmungen der DS-GVO vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will. Bei einfachen – also weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen – Verstößen setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist, innerhalb welcher der Auftragnehmer den Verstoß abstellen kann.

§ 13 Beendigung des Hauptvertrags

- (1) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber nach Beendigung des Hauptvertrags oder jederzeit auf dessen Anforderung alle ihm überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger zurückgeben oder – auf Wunsch des Auftraggebers, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht – löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat den dokumentierten Nachweis der ordnungsgemäßen Löschung noch vorhandener Daten zu führen. Zu entsorgende Unterlagen sind mit einem Aktenvernichter nach DIN 66399 zu vernichten. Datenträger, die entsorgt werden müssen, sind ebenfalls nach DIN 66399 zu vernichten.

- (2) Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgerechte Rückgabe bzw. Löschung der Daten beim Auftragnehmer in geeigneter Weise zu kontrollieren.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch über das Ende des Hauptvertrags hinaus die ihm im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln. Die vorliegende Vereinbarung bleibt über das Ende des Hauptvertrags hinaus solange gültig, wie der Auftragnehmer über personenbezogene Daten verfügt, die ihm vom Auftraggeber zugeleitet wurden oder die er für diesen erhoben hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer i. S. d. § 273 BGB hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen ist.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt hiervon unberührt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (4) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Neubrandenburg.

Anlagen

Anlage 1 –

Beschreibung der besonders schutzbedürftigen Daten/Datenkategorien

Anlage 2

Beschreibung der Betroffenen/Betroffenengruppen

Anlage 3

Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers

Anlage 4

Weisungsberechtigte Personen

Anlage 1 – Beschreibung der besonders schutzbedürftigen Daten/Datenkategorien

Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse, Anschrift, Geburtsdatum, Gesundheitsdaten, Familienstand, Diensteintritt, Beitrag, Gehalt, Steuerklasse, Kinder

Anlage 2 – Beschreibung der Betroffenen/Betroffenengruppen

Mitarbeiter der

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Anlage 3 – Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers

3.1. Technische Maßnahmen

- Steuerungen des Software- oder Hardwareprozesses der Verarbeitung durch Maßnahmen der Zugriffs- oder Weitergabekontrolle mittels Verschlüsselung nach SSL-Standard und Passwortsicherung.
- Abschließbarer Raum
- regelmäßige Änderung des Passwortes
- Server außerhalb der Räumlichkeiten des Auftragnehmers, gespiegelt in abgeschlossenen Räumen
- Es wird gewährleistet,
 - dass die zur Benutzung des Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.
 - dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
 - dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
 - zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
 - dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
 - dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

3.2. Organisatorische Maßnahmen

- Zuordnung von Benutzerrechten
- Protokollierungen von Tätigkeiten und Stichprobenroutinen,
- Schulungen der Mitarbeiter
- Sicherung der Hardware durch Benutzername und Passwort
- Verschlüsselung mobiler Datenträger
- Anti-Virensoftware
- Hardware-Firewall

Anlage 4 – Weisungsberechtigte Personen / Weisungsempfänger

4.1. Weisungsberechtigte Person beim Auftraggeber

- _____

- _____

- _____

- _____

- _____

4.2. Weisungsempfänger beim Auftragnehmer

- _____

- _____

- _____

- _____

- _____

X

Ort, Datum

X

Unterschrift Auftraggeber

X

Ort, Datum

X

Unterschrift Auftragnehmer